

**Allgemeine Mietbedingungen
der Firma Kern Erlangen Baumaschinen
(Zwgnl. der Atlas Kern GmbH)**

1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

1.1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die Baumaschine / das Baugerät gemäß dem Mietvertrag.

1.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch einen vergleichbaren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Eigenschaften des Mietgegenstands entspricht.

1.3. Wird der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages durch einen Dritten vertreten, so ist bei Abschluss eine schriftliche Originalvollmacht des Mieters beim Vermieter vorzulegen.

2. Mietpreis

2.1. Als Mietpreis gilt grundsätzlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste des Vermieters, sofern im Mietvertrag nicht eine besondere Miete vereinbart ist.

2.2. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Servicegebühren sowie Zustellungskosten für Anlieferung und Abholung. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung. Der Mietpreis versteht sich ferner ohne Kosten für Ver- und Entladen und Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

2.3. Der Mietpreisberechnung im Mietvertrag liegen die dort genannten Zeiten zugrunde. Für den Fall, dass im Mietvertrag keine gesonderten Zeiten vereinbart wurden, liegt für die Berechnung der Miete als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu acht Stunden bei fünf Arbeitstagen in der Woche zugrunde. Die Miete ist auch dann voll zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder fünf Arbeitstage in der Woche nicht erreicht werden. Eine längere Nutzung je Tag/Woche/Monat, je nachdem, was vereinbart wird, führt zu einem Zuschlag gemäß der in der zugrunde liegenden Preisliste genannten Höhe.

3. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistung

3.1. Die erste Kalendermonatsmiete sowie Mietpreise für Tages- und Wochenvermietungen sind im Voraus, spätestens bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, ohne jeden Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Die weiteren Mietraten sind jeweils zum Dritten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

3.2. Sofern in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kautions) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit fällig bzw. zu erbringen. Wird die Sicherheitsleistung durch den Mieter nicht rechtzeitig erbracht, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Zudem ist der Vermieter berechtigt – unbeschadet der Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete –, die Übergabe des Mietgegenstands bis zum Eingang der Sicherheitsleistung zu verweigern.

Die Kautions dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche aus diesem Mietvertrag. Sie wird dem Mieter nach Vertragsende und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zurückerstattet, soweit keine fälligen Ansprüche aus dem Vertrag selbst (z.B. Gewaltschäden, Aufbereitungskosten) bestehen.

3.3. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Verfügungen über den Mietgegenstand, Verlust, Änderungen

4.1. Der Vermieter oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Geschäftszeiten des Mieters zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen, es sei denn, dies ist dem Mieter aus sachlichen Gründen unzumutbar.

4.2. Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen.

4.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.

4.4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Mieter ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn sie mit ihm schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe noch vorhanden ist.

5. Pflichten des Mieters

5.1. Der Mieter verpflichtet sich,

a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen;

b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen;

c) die sachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen;

d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen;

e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl zu treffen;

f) dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend von dem im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis vom Vermieter gestattet.

g) Die Mietsache ist in gereinigtem, betriebsfähigem und betanktem und komplettem Zustand zurückzugeben, sofern mietvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

5.2. Wird die Mietsache aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in vorstehender Ziffer 5.1.g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, diesen

Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Der Vermieter gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

5.3. Etwaige für den Einsatz des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

5.4. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters, wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietgegenstand.

5.5 Die Eigentumshinweise an den Mietgegenstand dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene Werbung an den Mietgegenstand anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

5.6. Gewalt und Unfallschäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, weiter muss ihm der Mieter unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige übermitteln. Der Vermieter entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.

5.7. Ausfälle des Betriebsstundenzählers, des Fahrtenschreibers oder Kilometerzählers sowie Bestätigungen der Verplombungen müssen dem Vermieter unverzüglich angezeigt werden.

5.8. Der Mieter ist verpflichtet, falls erforderlich, die Ersatzteile ausschließlich über den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

6. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

6.1. Im Schadensfall hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich über den Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen.

6.2. Der beschädigte oder verunfallte Mietgegenstand ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherheit gesorgt ist.

6.3. Die Durchführung und Reparatur des Schadens wird durch den Vermieter veranlasst.

6.4. Einen durch den Mieter verschuldeten Verlust oder Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

7. Mietbeginn, Kündigung

7.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter oder einem von ihm benannten Dritten (insbesondere Frachtführer, Spediteur etc.) übergeben worden ist mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme vertraglich bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Übergabe an den Mieter bzw. dem von ihm benannten Dritten. Mit Übergabe an den Mieter bzw. an den von ihm benannten Dritten durch den Vermieter geht die Gefahr auf den Mieter über.

7.2. Sofern keine bestimmte Mietdauer vereinbart ist, kann der Mietvertrag von jeder Partei mit einer Frist von 14 Tagen unter Beachtung einer vereinbarten Mindestmietdauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.3. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:

- a) Nicht rechtzeitige Entrichtung der vereinbarten Sicherheitsleistung (siehe Ziffer 3.2).
- b) Nicht eingelöste Bankeinzüge im SEPA-Lastschriftverfahren, nicht eingelöste Schecks.
- c) Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
- d) Mangelnde Pflege des Mietgegenstandes.
- e) Unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch.
- f) Zahlungsverzug des Mieters mit Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage.
- g) Verstoß gegen die Pflichten des Mieters gemäß Ziffer 5 oder 10.

Eine fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

7.4. Wird der Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt, hat der Mieter den Mietgegenstand unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach, ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters abzuholen, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Vermieters.

8. Beendigung der Mietzeit sowie Rücklieferung des Gerätes

8.1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem gesondert vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

8.2. Der Mieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand auf den Lagerplatz des Vermieters oder einem anderweitig vereinbarten Bestimmungsort so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen. Die Mietzeit verlängert sich angemessen, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach Ziffer 5.1 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

8.3. Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht rechtzeitig an den Vermieter zurückgegeben, so endet die Mietzeit erst an diesem Tag (siehe oben Ziffer 8.1). Daher kann der Vermieter zusätzlich zu Schadensersatzansprüchen für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Miete in Höhe der vereinbarten Miete oder in Höhe der üblichen Miete, je nach seiner Wahl verlangen.

8.4. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

9. Verlängerung des Mietvertrages

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf rechtzeitigen Antrag des Vermieters verlängert werden. Der schriftliche Verlängerungsantrag

muss mindestens fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zu-gegangen sein.

10. Änderung von Lauf, Leistung und Einsatzart

Bei einer voraussichtlichen Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder bei Erhöhung der vereinbarten Arbeitszeiten des Mietgegenstandes ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet. Sich hieraus ändernde Vertragsinhalte werden dem Mieter schriftlich vom Vermieter mitgeteilt.

11. Haftung des Mieters, Versicherungen, Versicherungskosten, Eigenanteil des Mieters

11.1. Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

11.2. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere nicht der Fall bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höheren Geschwindigkeiten als 20 km/h erreichen.

11.3. Der Mieter ist verpflichtet, für den Mietgegenstand eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden einschließlich Brand und Diebstahl abzuschließen. Sofern gesondert schriftlich vereinbart ist, dass der Vermieter die genannte Versicherung abzuschließen hat, bezahlt der Mieter hierfür die Versicherungskosten gesondert zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis. Der Mieter trägt bei Abschluss der Versicherung durch den Vermieter in jedem Schadensfall den vereinbarten Eigenanteil, sofern nichts gesondert geregelt ist, in Höhe von € 1.000,00.

12. Haftung des Vermieters, Haftungsbeschränkung

12.1. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter für einen Schaden des Mieters, gleich aufgrund welcher Tatsache oder welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss), sind, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

12.2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder ein vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht,

c) nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder

d) wegen der vom Vermieter zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

12.3. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.4. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen.

12.5. Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

13. Datenschutzklausel

13.1. Folgende, freiwillig mitgeteilte, persönliche Daten des Mieters können vom Vermieter verarbeitet und gespeichert und für den Vertragsschluss und dessen Durchführung genutzt werden:

a) Name, Anschrift, Emailadresse, Fax- und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern;

b) offene Forderungen, die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen.

13.2. Die Weitergabe der unter Ziffer 13.1. genannten persönlichen Daten darf an Dritte nur erfolgen, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vermieter und dem Mieter notwendig ist. Eine Weitergabe der Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen:

a) Kreditkarteninstitute

b) Versicherungen

c) das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut

d) Anwaltskanzleien, Inkassozentralen

e) Schufa-Auskunft sowie Creditreform

f) Hersteller des Mietgegenstandes

g) sämtliche mit der Unternehmensgruppe ATLAS-Kern verbundenen Unternehmen.

Eine Weitergabe darf nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

13.3. Der Mieter hat jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten, personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Auf diesen Mietvertrag findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 (CISG) Anwendung. Die Verhandlungssprache ist deutsch.

14.2. Erfüllungsort ist für die Verpflichtungen des Mieters sowie für die Verpflichtungen des Vermieters der Sitz des Unternehmens des Vermieters.

14.3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens des Vermieters, falls der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.4. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte abtreten.